



Höflich sein schadet nicht und es kann Türen öffnen!

Behandle andere so wie Du behandelt werden willst

Wie kann ich Probleme vermeiden ?

Schlechte Vorbereitung, Unsicherheit und Nervosität sind oft Gründe, weshalb der Gang zum Amt, unbefriedigend verläuft. Dies lässt sich z.B. vermeiden, indem man sich vorbereitet.

- TIPP 1: Inhaltlich vorbereiten
(was will ich, welche Rechte habe ich).
- TIPP 2: zeitlich vorbereiten
(keine anderen kurz dahinter liegenden Termine).
- TIPP 3: Sachlich bleiben – trotz Gefühlswallungen
(Entspannte Gestik entspannt das Gegenüber).
- TIPP 4: Beharrlich bleiben
(Fragen klären, nicht abwimmeln lassen).
- TIPP 5: Unverständliches erklären lassen
(Beharrlichkeit erspart oft Wege).
- TIPP 6: Nicht unter Zeitdruck setzen lassen
(Beratungs- und Aufklärungspflicht des Amtes).
- TIPP 7: Keine Paradeuniform anziehen
(Normale saubere Kleidung tut es auch).
- TIPP 8: Keine Originale aus der Hand geben
(evt. Kopien vorbereiten oder verlangen).
- TIPP 9: Bestätigung, Quittierung des Besuches

Initiative Erkner gegen Hartz IV

Jeden 2. Montag (17.09.) ab 18 Uhr zwangloses Treffen gegen Hartz IV und den fortschreitenden Sozialabbau im Vereinshaus des Anglervereins „Neuseeland“ im Rathauspark

Redaktion: Dr. Elvira Strauß · E-Mail: Initiative-gegen-Hartz4-Erkner@freenet.de

Initiative Erkner gegen HARTZ-IV

Sonderausgabe

Bürgerinformationen

Meine Grundrechte beim Gang zum Amt, Teil 1

Wer unsicher und aufgeregert beim Gang zum Amt herumstolpert, stellt hinterher manchmal fest,

- dass er Ansprüche nicht angemeldet hat,
- ein Vorgang von der Behörde nicht erklärt wurde oder unverständlich bleibt.
- nicht geklärt wurde wie es weiter geht
- eine Maßnahme nicht verstanden wurde,
- Frage einfach unbeantwortet geblieben sind

Oft ist die Verunsicherung hinterher größer als vor „dem Gang zum Amt“ und die Wut darüber!

Vielen Menschen fällt es schwer, sich der Behörde gegenüber verständlich zu machen oder Anträge zu stellen. Schwierig ist es auch, wenn „die Chemie“ zwischen Sachbearbeitung und Antragssteller nicht funktioniert.

Welche Rechte habe ich gegenüber der Behörde?
Wobei soll mich die Behörde unterstützen?
Wie weit geht meine Mitwirkungspflicht?
Was darf die Behörde verlangen und was nicht?
Wie kann ich mich wehren, wer ist zuständig?



Informationsrechte

Sie stellen keinen Antrag, weil die Behörde Sie falsch berät

(§ 16 Abs. 3 SGB I) "Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt werden.

Anspruch auf Diskretion

(§ 35 I 2 SGB I, 78a SGB X) Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Diskretion. Der Empfangsbereich eines Amtes muss so organisiert werden, dass Sie Ihre Wünsche äußern und Ihre persönlichen Angaben machen können, ohne dass Unbefugte mithören können. Das gleiche gilt für Büroräume mit mehreren Arbeitsplätzen. Bitten Sie darum, das Gespräch in einem separaten Raum zu führen.

Mitwirkungspflicht der Behörde bei der Antragsstellung

(§ 16 Abs. 3 SGB I) "Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt ... werden." Wenn die Behörde nicht darauf hingewirkt hat, dass klare und sachliche Anträge gestellt werden, ihren Amtspflichten also nicht nachgekommen ist, können Ansprüche aus Amtshaftung bei Amtspflichtverletzung entstehen. (Giese/ Krahmer, Sozialgesetzbuch I, Kommentar, Köln 1999 zu SGB I § 16, 8). Sie können also die Behörde wegen Amtspflichtverletzung aus "grober Fahrlässigkeit" verklagen oder damit drohen. Die Verantwortung trifft letztlich die Behörde, die nicht dafür sorgt, dass Rechtsverletzungen unterbleiben.

Aufklärungspflicht durch die Behörde

(§13 SGB1) Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

Muss mir das Amt meine Akte zeigen?

(§ 25 SGB X). Grundsätzlich ja. Wer Leistungen bezieht oder einen Antrag gestellt hat, kann zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen die Einsicht in seine Akten beantragen. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag schriftlich zu stellen. In der Regel wird die Behörde mit Ihnen einen Termin vereinbaren. Wird Ihnen die Akteneinsicht nicht gewährt, sollten Sie sich an den Landesdatenschutzbeauftragten wenden.

Kann ich eine Kopie meiner Akte erhalten?

(§ 25 V SGB X)Ja. So wie die Behörde grundsätzlich verpflichtet ist, Ihnen die Akte zu zeigen, so ist sie auch verpflichtet, Ihnen Kopien von den Unterlagen auszuhändigen. Allerdings kann die Behörde Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenen Umfang verlangen.



Wann liegt Untätigkeit der Verwaltung vor?

Wegen des verfassungsmäßig verbrieften Rechtes auf den gesetzlichen Richter (Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz), der die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes zu überprüfen hat, erlaubt § 75 VwGO die Klageerhebung gegen die zuständige Behörde auch ohne Abschluß des ansonsten vorgeschriebenen Vorverfahrens. Betroffene müssen also nicht jahrelang warten, sondern in der Regel drei Monate. Nach Ablauf dieser Drei-Monats-Frist ist die Klage in jedem Fall formal zulässig, kann also nicht wegen Nichteinhaltens von irgendwelchen Fristen als unzulässig abgeschmettert werden. Insofern bindet § 75 VwGO die Verwaltungsgerichte. Die Betroffenen sollten allerdings zumindest, wenn sie sich schon im Widerspruchsverfahren befinden, also bereits Widerspruch gegen einen Bescheid eingelegt haben, keine reine Untätigkeitsklage erheben.

Sozialrecht – Untätigkeitsklage

Die Untätigkeitsklage kommt im Sozialrecht in zwei Fällen zum Einsatz:

1. wenn die Behörde über **Antrag** auf Vornahme eines Verwaltungsaktes nicht innerhalb von **6 Monaten** entscheidet. Anträge auf Vornahme eines Verwaltungsaktes sind z.B. Anträge auf Leistungen wie Alg 1, 2, Renten etc., da all diesen Leistungen ein Leistungsbescheid bzw. Bewilligungsbescheid voraus geht; ist jeder Leistungs- bzw. Bew.-Bescheid ein Verwaltungsakt.
2. wenn die Behörde über einen **Widerspruch** nicht in angemessenen Frist, d.h. innerhalb von **3 Monaten** entschieden hat. Allerdings kann die Behörde einen zureichenden Grund für die lange Bearbeitungszeit geltend machen. Dann setzt das Sozialgericht das Verfahren bis zum Ablauf einer bestimmten Frist aus. Zureichende Gründe sind nicht schon Personalmangel oder die fehlende Begründung eines Widerspruchs.

§ 88 SGG [Untätigkeitsklage]

(1) Ist ein Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nicht vor **Ablauf von sechs Monaten** seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb dieser Frist dem Antrag stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

(2) Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, dass als angemessene Frist **drei Monaten** gelten.

Bevor das Sozialgericht eingeschaltet wird, sollte der Versuch zur Klärung VORORT in der Behörde ausgeschöpft werden!

Häufig führt konsequentes Nachfragen zur Lösung oder es kann eine einvernehmliche Regelung gefunden werden.



Mangelhafter Bescheid, Nachzahlung

Rücknahme eines rechtswidrigen, nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

(§ 44 Abs. 1 SGB X)

Alg II-Empfänger haben also in diesen Fällen Anspruch auf Nachzahlung, auch wenn ein Bescheid bestandskräftig geworden ist, weil Sie keinen Widerspruch eingelegt haben. Für das Verfahren gilt das Zehnte Buch." (§ 40 Abs. 1 SGB II) In diesem steht: "Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen." Ein Verwaltungsakt ist **rechtswidrig**, wenn die Tatsachen, die ihn rechtfertigen, bei seinem Erlass gar nicht vorgelegen haben. (BVerwGE 18, 168). Ein Verwaltungsakt ist **nicht-begünstigend**, wenn Sie durch ihn benachteiligt werden, z.B. weil Sie zu wenig bekommen. Laut Gesetzgeber können Sie von einer Behörde nicht beschissen, sondern nur „nicht begünstigt“ werden.

Selbst wenn § 44 SGB X tatsächlich im Rahmen des SGB II nicht anwendbar sein sollte, muss ein entspr. Antrag beschieden - und dann eben abgelehnt - werden.

Was gehört in einen Überprüfungsantrag?

Name, Adresse, Datum, Ort, BG Nr., Anschrift Arge oder Jobcenter
Antragsart „Überprüfungsantrag nach §44, SGB X (ihr Bescheid vom XXX)
Begründung (welche Fehler, was ist falsch).
Bitte bestätigen sie schriftlich den Eingang

Zeitraum für Nachzahlungen bei entgangenen Leistungen

(§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X) "Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht." Die Nachzahlung muss mit 4% verzinst werden. Wenn ein Bescheid von Amts wegen zurückgenommen wird, beginnt die Vierjahresfrist am 1.1. des Jahres der Rücknahme. Wenn ein Bescheid aufgrund Ihres Antrags zurückgenommen wird, dann rückwirkend vom Zeitpunkt des Antrags. (§ 44 Abs. 4 Satz 3 SGB X).

Amtspflichtverletzung und Schadensersatz

(Art. 34 GG - Amtspflichtverletzung) Immerhin sagt das Grundgesetz: " Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.



Auskunftspflicht der Behörde gegenüber dem Anspruchsteller

(§15 SGB 1), jeder Antragssteller hat gegenüber der Antragsbehörde ein Informationsrecht und die Antragsbehörde ist verpflichtet.

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftssuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

(3) Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.

(4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung können über Möglichkeiten zum Aufbau einer nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten zusätzlichen Altersvorsorge Auskünfte erteilen, soweit sie dazu im Stande sind.

Zur Auskunft verpflichtet sind alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin, z. B.: Behörden, nichtrechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe und Eigenbetriebe des Landes Berlin, landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen und Anstalten, Private im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Befugnisse.

Akten sind:

alle Aufzeichnungen, Unterlagen oder Darstellungen, unabhängig von der Art der Speicherung (schriftlich, optisch, akustisch), z. B. Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Diagramme, Pläne, Karten etc.

Für Berlin ist der Berliner Datenschutzbeauftragte zuständig:

<http://www.datenschutz-berlin.de/ueber/impress.htm>

U1, U2 oder U15 bis Nollendorfplatz o. Wittenbergplatz, Bus 100, 187 und X9

An der Urania 4 - 10

10787 Berlin

Telefon: 030/ 13889 0

Telefax: 030/ 215 5050

E-mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Internet: <http://www.datenschutz-berlin.de>

Sprechzeit: Mo bis Freitag 9 bis 15, Do bis 18 Uhr
Eingaben sollten nach Möglichkeit schriftlich erfolgen

Er kann mir helfen,
wenn mir Grundrechte
verweigert werden?



Vertretungsrechte

Person meines Vertrauens als Begleiter

(§ 13 Sozialgesetzbuch X – SGB X) Mit Ihrer Einwilligung darf Sie eine Person Ihres Vertrauens bei allen Behördengängen begleiten. Mit einer Vollmacht von Ihnen kann diese Person Sie auch vertreten.

Vertretungsanspruch per Vollmacht

Liegt die Vollmacht der Behörde vor, so muss sich die Behörde in den von der Vollmacht umfassten Angelegenheiten grundsätzlich an den Bevollmächtigten wenden (§ 13 Abs. 3 SGB X).

Die Vollmacht

1. Begriff—Die Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht, §§ 166 Abs. 2, 167 BGB. Sie ist abstrakt.

2. Erteilung

der Vollmacht erfolgt durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung entweder gegenüber dem Bevollmächtigten oder dem Dritten. Dies geschieht grundsätzlich formlos, §167.

Die Vollmacht kann erteilt werden

- ausdrücklich
- durch schlüssiges Verhalten
- durch schuldhaft verursachten Rechtsschein (= Duldungs- oder Anscheinsvollmacht).

3. Erlöschen der Vollmacht

- a) durch jederzeit möglichen Widerruf
- b) nach Maßgabe des Innenverhältnisses, § 168 Satz 1

Vertretungsmacht ist die Fähigkeit, an Stelle eines anderen rechtlich aufzutreten, insbesondere rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des anderen mit der Wirkung abzugeben oder entgegenzunehmen, dass die ausgelösten Rechtsfolgen den anderen treffen.

Abzugrenzen ist die Vertretungsmacht von der Vertretungsbefugnis. Nicht jeder, der die Macht hat, im Namen eines andern rechtsgeschäftlich tätig zu werden, ist dazu auch befugt. Die Vertretungsmacht reicht oft weiter als die Befugnis, diese ausüben zu dürfen.

Die Landesbeauftragte für für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Stahnsdorfer Damm 77, Haus 2

14532 Kleinmachnow

Telefon: 03 32 03/3 56 0

Telefax: 03 32 03/3 56 49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Er kann mir helfen,
wenn mir Grundrechte
verweigert werden?



Muss ich Mitarbeiter der Behörde in meine Wohnung lassen?

Nein. Zwar verbietet der Gesetzgeber keine Hausbesuche, auch keine unangemeldeten. Ob Sie den Mitarbeiter aber in Ihre Wohnung lassen, hängt allein von Ihnen ab. Sie müssen ausdrücklich zustimmen. Sie bestimmen, welcher Raum besichtigt und welcher Schrank geöffnet wird. Grundsätzlich gilt, dass ein Hausbesuch nur zulässig ist, wenn Fragen nicht anders geklärt werden können.

Achtung: Ein Hausbesuch ist das „letzte Mittel“ um Fragen zu klären. Davor muss das Amt prüfen, ob nicht andere Mittel der Sachverhaltsklärung bestehen. Auf Grund des für den Betroffenen besonders belastenden Charakters eines Hausbesuches muss das Amt umfangreiche „Regeln“ beachten. Keinesfalls darf ein Hausbesuch zu einer Hausdurchsuchung ausarten. Die Befragung von Minderjährigen, Nachbarn oder Hausmeistern ist grundsätzlich tabu. Auch dürfen nur in besonderen Fällen und nur mit Zustimmung des Betroffenen Foto- oder Videoaufnahmen gemacht werden. Vor Beginn eines Hausbesuches müssen sich die **Mitarbeiter** gegenüber den Betroffenen **ausweisen** und den konkreten Grund des Besuches angeben. Fordern Sie Ihr Recht ein! Bitten Sie um Aushängung einer Kopie des Prüfauftrages und der Prüfnotizen bzw. Protokolls.

Der Mensch hat nach **Artikel 1 Abs. 1 i.V.m Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG)** das Recht auf **informationelle Selbstbestimmung**. Die Privat-, Geheim- und Intimsphäre des Menschen wird dadurch geschützt. Die Sozialträger haben nur in ganz bestimmten Fällen ein Recht auf Durchführung eines Hausbesuches, doch auch dann muss die Verwaltung **Artikel 13 GG**, die **Unverletzlichkeit der Wohnung**, beachten. Dieses Grundrecht ist ein Individualrecht. Jeder Betroffene, bei dem ein Hausbesuch durchgeführt werden soll, kann der Behörde den Zutritt zur Wohnung verweigern. Dem Betroffenen kann dadurch allenfalls, wenn der Sachverhalt nicht anderweitig geklärt werden kann, die Leistung ganz oder teilweise versagt werden (§ 60 ff SGB I). Wichtig ist, dass der Betroffene bestimmt, ob, wann und inwieweit der Behördenmitarbeiter die Wohnung betritt.

Wenn es Probleme mit Sachbearbeitern gibt, sollte deren Vorgesetzter verlangt werden. Hilft das nicht weiter, den Amtsleiter bzw. Chef der Behörde eingeschaltet.

Bei weiteren Schwierigkeiten kann die übergeordnete Dienstbehörde einschreiten (Landes– oder Bezirksdirektion)! -

Notfalls den Chef der Bundesagentur in Nürnberg anschreiben.

Bei Verstößen gegen die Grundrechte, sind auch Datenschutzbeauftragte Ansprechpartner!- Notfalls den Gang zum Sozialgericht antreten! Der Wille zur Verständigung sollte immer ausgeschöpft werden!

auch dann nicht, wenn es die Behörde immer so macht!!



Weitere Daten, Erreichbarkeit

Vorlage der Kontoauszüge bei Antragsstellung?

(§ 67a SGB X). Grundsätzlich gilt, dass eine ARGE nicht ohne Grund die Vorlage von Kontoauszügen verlangen darf. Zulässig ist die Aufforderung zur Vorlage von Kontoauszügen insbesondere bei der erstmaligen bzw. erneuten Beantragung von Leistungen, zur Klärung einzelner Angaben, wenn alternative Möglichkeiten der Sachverhaltsklärung fehlen, oder bei Verdacht auf Sozialleistungsbezug. Kopien einzelner Kontoauszüge dürfen nur dann zur Akte genommen werden, wenn sich aus diesen ein leistungsrelevantes Datum ergibt. Zudem haben Sie grundsätzlich das Recht, Buchungstexte von geringfügigen Soll-Buchungen zu schwärzen. Eine umfangreiche Erläuterung hierzu finden Sie unter

www.datenschutzzentrum.de.

Speicherung der Daten gemäß § 67c Abs. 1 SGB X Kontoauszüge dürfen vom Leistungsträger eingesehen werden, d. h., die Daten dürfen erhoben werden. Allerdings stellt die Verpflichtung zur Vorlage von Kontoauszügen gemäß § 60 SGB I keine Befugnis zur Speicherung dieser Daten dar.

Gemäß § 67c Abs. 1 Satz 1 SGB X ist das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Im Regelfall genügt ein Vermerk in der Akte, aus welchem Zeitraum Kontoauszüge eingesehen wurden und dass keine für den Leistungsanspruch relevanten Daten ermittelt wurden. Werden derartige Daten ermittelt, so genügt es, diese in der Akte zu vermerken.

Muss ich zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar sein?

(§ 7 Abs. 4a SGB II). Nein!

Jedoch beinhaltet das SGB II die Regelung, dass Leistungen nicht erhält, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des „zeit- und ortsnahen Bereiches“ aufhält und verweist insoweit auf die „Erreichbarkeits-Anordnung – EAO“ der BA. Häufig wird diese Verpflichtung auch in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen. Die EAO sieht zunächst vor, dass Sie sicherstellen müssen, dass Ihr Sachbearbeiter Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) postalisch erreichen kann. Hierdurch soll erreicht werden, dass Sie Mitteilungen des Amtes persönlich zur Kenntnis nehmen bzw. das Amt in angemessener Zeit aufsuchen und mit Arbeitgebern (persönlich) in Kontakt treten bzw. ein Arbeitsangebot ggf. kurzfristig annehmen können. Nur wenn Sie diese „Erreichbarkeit“ nicht mehr sicherstellen können, weil Sie z.B. verreisen wollen, müssen Sie dieses Ihrem Sachbearbeiter mitteilen.

Nicht alles ist erlaubt, weil es so gemacht wird!



Datenschutzrechte (Sozialschutz, persönliche Daten)

Wer erhält eigentlich Daten aus meiner Akte?

(§ 83 Abs. 1 Nr. 3 SGB X). Private Stellen wie Bildungsträger, Beschäftigungsgesellschaften erhalten grundsätzlich nur dann Daten, wenn Sie zuvor (möglichst schriftlich) Ihre Einwilligung erteilt haben. Hierzu können auch Daten gehören, die im Rahmen des Profiling erhoben wurden. Allerdings hat der Gesetzgeber verschiedene Ausnahmen vorgesehen. Abhängig vom konkreten Einzelfall hat eine ARGE die Möglichkeit, Daten von Ihnen, auch ohne Ihre Einwilligung, z. B. an andere Sozialleistungsträger zu übermitteln. Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft bei Ihrer ARGE zu verlangen, welche Stellen welche Daten in Ihrem Fall erhalten haben.

Wie lange werden eigentlich meine Daten gespeichert?

Sozialdaten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie diese von der ARGE für die Aufgabenerfüllung benötigt werden (§ 84 II SGB X). Nach Einstellung der Leistung sind die Daten grundsätzlich nach 5 Jahren zu löschen. Einen Antrag auf Löschung Ihrer Daten brauchen Sie nicht zu stellen. Die Löschung muss automatisch erfolgen.

Welche Datenschutzrechte habe ich?

Grundsätzlich können Sie von Ihrer Behörde Auskunft verlangen über (siehe § 83 SGB X):

- die zu Ihrer Person gespeicherten Sozialdaten,
- die Herkunft dieser Daten,
- die Empfänger dieser Daten
- und den Zweck der Datenspeicherung.

Neben diesem Anspruch auf Auskunftserteilung haben Sie ein eigenständiges Recht auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X (siehe zuvor).

Zu Ihren Rechten gehört zudem Ihr Anspruch auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten (§ 84 SGB X). Diese Rechte sind unabdingbar, d.h. Sie können weder auf diese Rechte verzichten, noch dürfen Ihnen diese Rechte vorenthalten werden (§ 84a SGB X). Zu Ihren Rechten gehört zudem, dass Sie jederzeit den Datenschutzbeauftragten des Landes um eine Beratung und um eine datenschutzrechtliche Prüfung der Datenverarbeitung bitten dürfen (§ 81 SGB X).

Personalausweis zum Nachweis der Identität

Die Vorlage des Personalausweises kann verlangt werden.

Der Sachbearbeiter hat so die Möglichkeit festzustellen, ob Sie wirklich die Person sind, für die Sie sich ausgeben. Das Anfertigen einer **Kopie** für die Akte ist jedoch grundsätzlich – wie auch die Bundesagentur für Arbeit bestätigte – nicht erforderlich.



Darf der Sachbearbeiter meinen Mietvertrag kopieren?

Grundsätzlich nicht. Zu den Antragsvordrucken der Bundesagentur für Arbeit (BA) gehört eine Mietbescheinigung, die Sie selber ausfüllen sollen. Der Mietvertrag wird nur zum Nachweis Ihrer Angaben benötigt. Hierfür reicht die Vorlage.

Soll mein Vermieter die Mietbescheinigung unterschreiben?

Nein! Wie zuvor ausgeführt, ist es grundsätzlich völlig ausreichend, wenn Sie den Vordruck „Mietbescheinigung“ ausfüllen und Ihren Mietvertrag bzw. das aktuelle Mieterhöhungsschreiben vorlegen (§ 67 SGB X). Bedenken Sie: Wenn Sie Ihren Vermieter die Mietbescheinigung ausfüllen oder unterschreiben lassen, erfährt dieser zwangsläufig, dass Sie ALG II beantragen müssen.

Was ist eine Bedarfs-, Haus- oder Wohngemeinschaft?

(§ 7 Abs. 3a SGB II) Wann besteht eine Bedarfsgemeinschaft.

Unter Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist das Zusammenleben von Partnern in einem gemeinsamen Haushalt zu verstehen, wobei nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden oder Partner befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Mitbewohner

Bloße Mitglieder einer **Wohngemeinschaft** (Mit- oder Untermieter einer Wohnung) gehören weder zur Bedarfs- noch zur Haushaltsgemeinschaft des Betroffenen. Weder dieser noch sie selbst sind daher zu Auskünften über die persönlichen Verhältnisse des Mitbewohners verpflichtet. Für die Zwecke der Grundsicherung für Arbeitsuchende reicht es aus, wenn er den von ihm getragenen Mietanteil benennt oder die Untermietzahlungen als Einkommen angibt.

Weitere Infos zu Kosten der Unterkunft und auch wegen Zwangsumzüge unter:
<http://www.bmgev.de> oder <http://www.gegen-zwangsumzuege.de>

Aktuelle Urteile oder Durchführungsanordnungen für Behörden unter:
<http://www.tacheles-sozialhilfe.de> oder www.sozialticker.com

**ÜBER SEINE GRUNDRECHTE BESCHIED ZU WISSEN,
BEDEUTET NICHT BESSERWISSERISCH ZU SEIN!
- GRUNDRECHT BLEIBT GRUNDRECHT -
GRUNDRECHTE SIND NICHT VERHANDELBAR!**



Datenschutz (Sozialschutz, pers. Daten) - Ergänzung

Dürfen meine Bewerbungsdaten erhoben und veröffentlicht werden (Bewerberdatenbank)?

(§ 67a SGB X) Grundsätzlich dürfen Sozialleistungsträger Sozialdaten dann erheben, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung einer ihnen im Sozialgesetzbuch zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist. Voraussetzung einer Erhebung ist also, dass der Leistungsträger diese Informationen unbedingt benötigt, um beispielsweise dem Leistungsempfänger eine Arbeit vermitteln zu können. Nur wenn der Betroffene in diesem Fall keine Angaben macht, verstößt er gegen seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten. Eine Datenerhebung, die jedoch faktisch auf eine Familienanamnese hinausläuft, ist als ein Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu werten. Die Veröffentlichung eines erstellten Bewerberprofils im Internet darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen erfolgen. (§ 9 Abs. 5 SGB II) Lebt der Antragssteller zusammen mit verwandten oder verschwägerten Personen (Großeltern, volljährige Kinder, Geschwister), so bilden sie eine **Haushaltsgemeinschaft**. Es besteht dann die gesetzliche Vermutung, dass der Betroffene von diesen Personen Leistungen erhält.

Muss ich meine Ärzte von der Schweigepflicht entbinden?

(§ 62 SGB I) **Nein!** Die Schweigepflichtsentbindung kann nicht erzwungen werden. Im Antrag auf Arbeitslosengeld II werden auch Gesundheitsdaten der Betroffenen erfragt. Im Einzelfall werden diesbezüglich auch Auskünfte der behandelnden Ärzte benötigt. Dazu ist es erforderlich, dass der Betroffene den Arzt von dessen Schweigepflicht entbindet. Die Abgabe einer solchen Schweigepflichtentbindungserklärung fällt nicht unter die Mitwirkungspflichten der § 60ff. SGB I, sondern steht im freien Ermessen des Betroffenen.

Wird die Erklärung nicht abgegeben, so hat der ärztliche Dienst die Leistungsvoraussetzungen durch eigene Untersuchungen zu ermitteln. Dies entspricht der Rechtslage. Danach hat sich derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 100 SGB X Grundsätzlich gilt: Hat der Arbeitsuchende seinen Arzt von der Schweigepflicht entbunden, besteht für den Arzt eine Auskunftspflicht. Diese Auskunftspflicht des Arztes erstreckt sich jedoch nur auf die Mitteilung von medizinischen Tatsachen, zu denen beispielsweise vom Arzt veranlasste oder selbst erhobene Befunde und Hinweise auf den aktuellen Gesundheitszustand des Betroffenen gehören. Nicht mitgeteilt werden müssen gutachterliche Stellungnahmen oder Fremdbefunde. Eine Einschränkung der Auskunftspflicht kann es für einzelne Fragen geben, bei denen ernsthafte Zweifel an der Relevanz für die von der Behörde zu treffende Entscheidung bestehen.